

***Zur Gründung einer
„Stiftung Forschung Schweiz“***

**Bericht des Bundesrates in Beantwortung des
gleichlautenden von der FDP-Fraktion eingereichten
Postulates 06.3050 vom 15. März 2006**

Inhaltsverzeichnis

I Einleitung

- a) Auftrag des Postulats
- b) Bericht des Bundesrates zur Beantwortung des Postulats
- c) Machbarkeitsstudie: ein potentieller Standort und ein Geschäftsmodell
- d) Struktur des vorliegenden Berichtes

II Resultate der vom Verein „Machbarkeit Stiftung Forschung Schweiz“ in Auftrag gegebene Projektstudie

Hauptergebnisse der Studie

- a) *Ziele einer Stiftung Forschung Schweiz*
- b) *Notwendigkeit*
- c) *Allgemeine Erfolgskriterien*
- d) *Realisierbarkeit dargelegt am Beispiel des Militärflugplatzes Dübendorf*
- e) *Mehrwert und Rückfluss ins BFI-System*

III Stellungnahme aus forschungs- und wissenschaftspolitischer Sicht zu den Resultaten der vom Verein „Machbarkeit Stiftung Forschung Schweiz“ in Auftrag gegebenen Projektstudie

IV Rahmenbedingungen des Bundes

- 4.1. Umnutzung von Grundstücken im Bestand des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
 - a) Situation betreffend Landreserven
 - b) Bedingungen und Verfahren zur Umnutzung von Grundstücken im Bestand des VBS
 - c) Bedürfnisse des VBS
- 4.2. Finanz- und wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen
 - a) Bundesbeteiligung und/oder Bundesbeitrag?
 - b) Bedingungen bzgl. finanziellem Rückfluss aus der Stiftung Forschung Schweiz zu Gunsten der öffentlichen F&E-Förderung

V Stellungnahme des Bundesrates zur Idee eines nationalen Innovationsparks

- 5.1. Rahmenbedingungen aus Sicht des Bundes
- 5.2. Weitere Schritte

Anlage

I Einleitung

a) Auftrag des Postulats

Das am 15. März 2006 eingereichte Postulat beauftragt den Bundesrat, die Machbarkeit einer „Stiftung Forschung Schweiz“ zur Festigung und zum Ausbau der Konkurrenzfähigkeit des Forschungs- und Innovationsstandortes Schweiz zu prüfen. Dabei sei zu untersuchen, ob der Bund einen bedeutenden Beitrag leisten könne, indem er im Rahmen des neuen Stationierungskonzepts der Schweizer Armee freierwerdende Standorte (z.B. den Militärflugplatz Dübendorf) zur Nutzung freigebe.¹

Der Bundesrat ist also beauftragt, abzuklären, wie in diesem Zusammenhang eine Beteiligung des Bundes mit einer Regelung betreffend der Nutzung von nicht mehr benötigten Grundstücken aus dem VBS-Bestand ausgestaltet werden könnte.

b) Bericht des Bundesrates zur Beantwortung des Postulats

In der Zwischenzeit wurde unter Mitwirkung der Initiatoren des Postulats der Verein „Machbarkeit Stiftung Forschung Schweiz“² gegründet. Der Verein hat unter dem Titel „Machbarkeitsstudie für einen nationalen Innovationspark: Eine Vision zur weiteren Stärkung der Schweiz als internationaler Standort für Forschung und Innovation“ eine Projektstudie³ publiziert, welche die Idee und das konkrete Anliegen des Postulats anhand eines potentiellen Standorts (Militärflugplatz Dübendorf) und eines bestimmten Geschäftsmodells detailliert ausführt und präzisiert.⁴ Aus diesem Grunde nimmt der Bundesrat im vorliegenden Bericht nicht allgemein, sondern direkt zu dieser, das Anliegen des Postulats präzisierenden Projektstudie Stellung. Damit wird der Prüfauftrag des Postulats vollumfänglich erfüllt; die Entwicklung von möglichen weiteren Ansätzen sowie eine umfassende Darlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Beteiligung des Bundes an einer privat- oder öffentlichrechtlichen Stiftung sind somit nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.

c) Machbarkeitsstudie: ein potentieller Standort und ein Geschäftsmodell

Die vom Verein „Machbarkeit Stiftung Forschung Schweiz“ in Auftrag gegebene und am 14. September 2007 der Öffentlichkeit präsentierte Projektstudie „Machbarkeitsstudie für einen nationalen Innovationspark: Eine Vision zur weiteren Stärkung der Schweiz als internationaler Standort für Forschung und Innovation“ zeigt anhand des Beispiels Militärflughafen Dübendorf und eines bestimmten Geschäftsmodells auf, dass die Einrichtung eines nationalen Innovationsparks in der Schweiz möglich sei und einen sowohl wirtschaftlichen als auch gesellschaftlichen Mehrwert für das gesamte Land generieren würde. Dabei geht das in der Studie dargestellte Geschäftsmodell von zwei unterschiedlichen Annahmen aus: einerseits der Annahme, dass der Bund als (Mit)Stifter das Stiftungskapital äufnet, indem er in Form einer Stiftungseinlage die benötigten Grundstücke aus dem VBS-Bestand (40% des Areals in Dübendorf) zur Nutzung überlässt (Schenkung der Grundstücke an die Stiftung Forschung Schweiz), und andererseits der Annahme, dass der Bund als Mitträger für die strategische Führung der Stiftung verantwortlich zeichnet.

¹ Für den vollständigen Text des Postulats siehe Anlage.

² Verein Machbarkeit Stiftung Forschung Schweiz, Hombrechtikon. Vorstandsmitglieder: Ruedi Noser (Nationalrat), Prof. Dr. Alexander J.B. Zehnder (ehemaliger Präsident ETH-Rat), Prof. Dr. Peter Gomez (Präsident SWX Group).

³ <http://www.stiftung-forschung-schweiz.ch/d/ergebnisse.php>

⁴ Siehe insbesondere das Kapitel „Die Stiftung Forschung Schweiz“, Seite 55 bis 73.

d) Struktur des vorliegenden Berichtes

Der vorliegende Bericht des Bundesrates ist wie folgt strukturiert:

- In Kapitel 2 werden die wichtigsten Ergebnisse der erwähnten Machbarkeitsstudie dargestellt.
- In Kapitel 3 werden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie – *unabhängig* von Standortfragen sowie von Fragen betreffend das vorausgesetzte Geschäftsmodell – aus Sicht des Bundesrates unter forschungs- und wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten gewürdigt.
- In Kapitel 4 werden die erwähnten Annahmen der Machbarkeitsstudie aus Sicht der Umnutzung von freierwerdenden Grundstücken aus dem VBS-Bestand sowie hinsichtlich finanz- und wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen genauer beleuchtet.
- Gestützt darauf nimmt der Bundesrat in Kapitel 5 aus übergeordneter Sicht Stellung zur Idee eines nationalen Innovationsparks, legt Rahmenbedingungen dar, welche aus Sicht des Bundes bei der Umsetzung zu beachten wären, und äussert sich diesbezüglich zum weiteren Vorgehen.

II Resultate der vom Verein „Machbarkeit Stiftung Forschung Schweiz“ in Auftrag gegebene Projektstudie

Die Hauptergebnisse der Machbarkeitsstudie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Ziele einer Stiftung Forschung Schweiz

Gemäss Studie verfolgt die Stiftung im Wesentlichen die folgenden drei Ziele:

1. Angebot von Betriebsflächen für einen nationalen Forschungspark und die darin integrierte wohnbaulichen Nutzung;
2. Schaffung einer Landreserve für eine langfristig planbare Ansiedlung von Hochschulen, Forschungsinstitutionen und Unternehmen (Hightech-Industrie- und Dienstleistungsbereich) im Innovationspark zwecks Förderung des Wissens- und Technologietransfers;
3. Allokation von Erlösen aus Baurechtszinsen an die öffentliche F&E-Förderung.

b) Notwendigkeit

Die Machbarkeitsstudie stuft die Errichtung eines nationalen Innovationsparks als notwendig und realisierbar ein. Folgende Punkte werden dabei hervorgehoben:

- Die Schweiz nimmt zurzeit eine *Spitzenposition* betreffend Bildung, Forschung und Innovation ein. Um diese mittel- und langfristig zu erhalten, benötigt die Schweiz weiterhin hohe Investitionen in den Forschungs- und Innovationsplatz.
- Ein nationaler Innovationspark mit internationaler Ausstrahlung und Anziehungskraft kann die Forschungs- und Innovationsstärke der Schweiz nachhaltig fördern. Die Förderung des Wissens- und Technologietransfers stärkt *den gesamten Wirtschaftsraum Schweiz*.
- Ein attraktiver Forschungs- und Innovationspark ist für das gesamte Land von Nutzen, weil die Schweiz dadurch in die *Sicherung ihrer Kompetitivität im globalen Standortwettbewerb* investiert. Die Möglichkeit, in einem Innovationspark Grundlagenforschung, angewandte Forschung und die Anwendung räumlich zusammenzuführen, wird als zukunftsweisend erachtet (ganze Wertschöpfungsketten).

- Ein Forschungs- und Innovationspark lässt sich organisatorisch und wirtschaftlich umsetzen. Aufgrund der Erfahrungen mit analogen Beispielen im Ausland ist der Aufbau eines Forschungs- und Innovationsparks ein *Generationenprojekt*, dessen Realisierung in der Regel 10 bis 30 Jahre benötigt.

c) Allgemeine Erfolgskriterien

Gestützt auf eine Benchmark-Analyse von erfolgreichen Innovationszentren im Ausland (Cambridge/GB, Berlin-Adlershof/DE und Boston-Area/USA) leitet die Machbarkeitsstudie folgende Erfolgskriterien ab:

- Gestaltung Standort (Stadt-Landschaft; Freizeit-Kultur);
- Verkehrsinfrastruktur (Erreichbarkeit);
- optimale Grösse 60-100 Hektaren;
- Unterstützung durch Hochschulen resp. räumliche Nähe zu renommierten Hochschulen und Wirtschaftsunternehmen;
- Schwerpunktsetzung;
- professionelles Standort-Management;
- politische Unterstützung.

d) Realisierbarkeit dargelegt am Beispiel des Militärflugplatzes Dübendorf

Die Eidgenossenschaft besitze mit dem Militärflugplatz Dübendorf ein Grundstück, welches in der nahen Zukunft nicht mehr für den ursprünglichen Zweck gebraucht werde und die grundlegenden Voraussetzungen für einen international erfolgreichen Forschungs- und Innovationsstandort (Grösse, Verkehrsinfrastruktur, Nähe zu renommierten Hochschulen, etc.) erfülle. Die Machbarkeitsstudie geht davon aus, dass für die Errichtung eines Innovationsparks 40% der in Dübendorf zur Verfügung stehenden Fläche gebraucht würden, d.h. 84 ha der insgesamt ca. 210 ha. Eine schrittweise und anpassungsfähige Umnutzung des Militärflugplatzes in einen Innovationspark sei realisierbar, wenn die politischen Akteure Bund (Schenkung Grundstücke), Kantone und Gemeinden (Zonenplanung) entsprechende Entscheide fällen.

e) Mehrwert und Rückfluss ins BFI-System

Schaffung von Mehrwert, 1. Stufe: Die Machbarkeitsstudie schätzt den potentiellen Marktwert der Grundstücke in Dübendorf, die der Bund als (Mit)Stifter der Stiftung Forschung Schweiz schenken würde, auf rund 400 Mio. Franken⁵. Die Voraussetzung für die effektive Generierung dieses Marktwerts ist gemäss Studie die Genehmigung der Zonenpläne und die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für eine gemischte Nutzung des Areals durch den Kanton Zürich und die Standortgemeinden (Dübendorf, Wangen-Brüttisellen und Volketswil).

Schaffung von Mehrwert, 2. Stufe: Die Machbarkeitsstudie geht im Weiteren davon aus, dass innerhalb der ersten zehn Jahre nach Einstellung des Flugbetriebs (ab 2010/2014) ca. ein Drittel der in einer ersten Etappe verfügbaren Fläche im Baurecht an private und öffentliche Nutzer, die gemäss Ansiedlungskonzept zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers ausgewählt worden wären, vergeben sei. Die daraus generierten Baurechtszinsen⁶ würden der Stiftung die Finanzierung des Betriebs (Areal- und Immobilienentwicklung) ermöglichen. Finanzierungslücken sollen zu Beginn durch Hypotheken überbrückt werden, anschliessend würden die Einnahmen aus den Baurechtszinsen

⁵ Dies entspreche dem geschätzten Landwert von 40% der in Dübendorf zur Verfügung stehenden Fläche.

⁶ Die Studie geht von folgender Annahme aus: Das Potential beträgt 5% Baurechtszins des Landwertes von 400 Mio. Franken, ausmachend 20 Mio. Franken pro Jahr. Dieser Wert ist schrittweise über eine Periode von 20 Jahren zu erreichen.

den Mittelzufluss der Stiftung bilden und die weitere Erschliessung, Entwicklung und Vermarktung des Areals sowie die Amortisation der Hypotheken finanzieren.

Schaffung von Mehrwert, 3. Stufe: Die Machbarkeitsstudie geht davon aus, dass die Stiftung ab dem 7. Betriebsjahr frei einsetzbaren Gewinn generieren werde. Dieser könne ab diesem Zeitpunkt jährlich in das öffentliche BFI-System, namentlich zu Gunsten der Forschungsförderungsinstitutionen SNF und KTI, zurückfliessen und in dieser Form die Aufwendungen des Bundes für Forschung und Wissenschaft nachhaltig ergänzen.

III Stellungnahme aus forschungs- und wissenschaftspolitischer Sicht zu den Resultaten der vom Verein „Machbarkeit Stiftung Forschung Schweiz“ in Auftrag gegebenen Projektstudie

Im Folgenden werden die Resultate der vom Verein „Machbarkeit Stiftung Forschung Schweiz“ in Auftrag gegebenen Projektstudie „Machbarkeitsstudie für einen nationalen Innovationspark: Eine Vision zur weiteren Stärkung der Schweiz als internationaler Standort für Forschung und Innovation“ aus Sicht des Bundesrates unter forschungs- und wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten gewürdigt.

Mit Blick auf das Jahr 2015 hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 24. Januar 2007 über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2008-2011 festgehalten, dass eine der Hauptaufgaben des Bundes im Forschungsbereich weiterhin die Finanzierung der freien Grundlagenforschung sein wird. Die aus der Grundlagenforschung hervorgehenden Erkenntnisse sollen künftig aber noch mehr für nachgelagerte Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten dienen. Zu diesem Zweck sieht der Bund vor, Massnahmen, die den Wissenstransfer aus den Hochschulen beschleunigen und die gegenseitige Rückkoppelung von Wissenschaft und Wirtschaft verstärken, zu fördern. Der Bund sieht daher vor zu prüfen, wie er besonders zukunftssträchtige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, darunter auch Public-Private Partnerships, verstärkt fördern kann.

Vor diesem Hintergrund beurteilt der Bundesrat die Vision eines nationalen Innovationsparks als interessant und bedeutend für die weitere Entwicklung des Denk- und Werkplatzes Schweiz. Anhand der Beispiele aus den USA, Grossbritannien und Deutschland zeigt die Machbarkeitsstudie auf, dass in der Schweiz ein erfolgsversprechender nationaler Innovationspark errichtet werden könnte. Die Errichtung eines durch eine Public-Private Partnership getragenen nationalen Innovationsparks, der Mehrwert schafft und dadurch Rückflüsse ins bestehende BFI-System ermöglicht, beurteilt der Bundesrat aus forschungs- und innovationspolitischer Sicht als positiv.

Die in der Projektstudie des Vereins Machbarkeit Stiftung Forschung Schweiz skizzierte Idee eines nationalen Innovationparks geht in ihrer Komplexität und Grösse allerdings weit über die heutigen Aktivitäten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers (WTT) hinaus. Heute unterstützt und koordiniert der Bund via KTI verschiedene WTT-Konsortien, deren Dienstleistungszentren den Auftrag haben, die Zusammenarbeit der Unternehmen mit den Hochschulen zu verstärken und auszubauen.

Daneben sind die Hochschulakteure selber, ohne direkte Unterstützung durch den Bund, in diesem Bereich aktiv, indem sie die Ansiedlung von Forschungsinstitutionen, Start-ups und anderen privaten Unternehmen auf ihrem Campus fördern (dezentrale Campuserwicklung, z.B. Science City ETH Höggerberg, Parc scientifique der EPFL). Diese dezentral geführten Initiativen, in der Regel auch in Zusammenarbeit mit der kantonalen bzw. regionalen Wirtschaftsförderung durchgeführt, sind insgesamt von jeweils regionaler Bedeutung. Dies schliesst nicht aus, dass im Einzelfall ein solcher regionaler Standort über eine hohe internationale Attraktivität verfügt. Hier schliesst nun die KTI-Aktion zur Förderung von WTT-Konsortien an, deren Ziel es ist, eine nationale und themen- resp. kompetenzspezifische Koordination der verschiedenen regionalen WTT-Aktivitäten zu erreichen, ohne den in der Schweiz bewährten Leitgedanken der dezentralen institutionellen Lösung aufzugeben.

Demgegenüber geht die Idee eines nationalen Innovationsparks von der gesamten Schweiz als Standort und folglich einer breit abgestützten und zentral geführten Initiative aus. In Anbetracht der

Kleinräumigkeit der Schweiz und der Tatsache, dass eine Konkurrenzierung der erfolgreichen, national koordinierten Förderaktionen der KTI sowie der Initiativen der Hochschulakteure durch eine weitere nationale Initiative vermieden werden muss, ist der Bundesrat im Grundsatz der Ansicht, dass in der Schweiz höchstens die Errichtung eines *einzig* nationalen Innovationsparks in Frage kommt. Die Schweiz als Innovationsstandort wäre erheblich gestärkt. Das anzustrebende Verhältnis zwischen einem solchen nationalen Innovationspark und dem vom Bund via KTI bereits unterstützten WTT-Aktivitäten und –Institutionen müsste zum gegebenen Zeitpunkt noch vertieft abgeklärt werden, um eine kohärente und effiziente Forschungs- und Innovationspolitik des Bundes sicherzustellen.

IV Rahmenbedingungen des Bundes

4.1. Umnutzung von Grundstücken im Bestand des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

a) *Situation betreffend Landreserven*

Unter Berücksichtigung der Kriterien für die Standortwahl eines nationalen Innovationsparks (siehe Kapitel II) sind zurzeit neben dem Militärflugplatz Dübendorf keine weiteren, militärisch nicht mehr benötigten VBS-Areale verfügbar. Das VBS-Areal im Bereich des Militärflugplatzes Dübendorf umfasst insgesamt ca. 210 Hektaren. Gemäss aktueller Planung beansprucht die militärische Nutzung in Dübendorf weiterhin ca. 60 ha des heutigen Geländes. Aus Sicht des VBS ist deshalb eine Nutzung der übrigen Flächen für einen nationalen Innovationspark möglich, wenn gleichzeitig die für die weitere militärische Nutzung benötigte Teilfläche des heutigen Areals sichergestellt werden kann.

b) *Bedingungen und Verfahren zur Umnutzung von Grundstücken im Bestand des VBS*

Mit der Aufgabe der militärischen Nutzung eines Standortes müssen mit den Kantonen und den Gemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigten zivilen Nachnutzungen geschaffen werden. Gemäss dem aktuellen Sachplan Militär⁷ werden nicht mehr benötigte militärische Bauten und Anlagen in erster Linie umgenutzt oder verbleiben als Reserve im Eigentum des Bundes (evtl. Vermietung, Verpachtung oder Abgabe im Baurecht). Beim Verkauf von militärischen Liegenschaften sind die Angebote der betroffenen Kantone gegenüber privaten Interessenten grundsätzlich privilegiert.⁸

Der definitive Entscheid über die künftige zivile Nachnutzung des Areals in Dübendorf wird von den raumplanerischen Vorgaben des Kantons Zürich abhängen. Für den Standort Dübendorf werden deshalb in einem ersten Schritt unter der Leitung des Kantons Zürich und in Zusammenarbeit mit dem VBS, der Region Glattal sowie den betroffenen Gemeinden an Hand von Testplanungen ein breites Spektrum möglicher Entwicklungsszenarien aufgezeigt. Der Bund erwartet in diesem Zusammenhang, dass seine eigenen Interessen und Bedürfnisse als Eigentümer in diesem Prozess gebührend berücksichtigt werden. Der Bund ist insbesondere an einem Mehrwert für die Schweiz als Innovationsstandort interessiert. Im Rahmen dieser Testplanungen werden Langfristperspektiven

⁷ Die räumlichen Konsequenzen der Armee reform XXI sind im Stationierungskonzept der Armee vom 1. Juni 2005 dargelegt, das die Basis für Anpassung und Fortschreibung des Sachplans Militär bildet. Bei der Erstellung des Sachplans Militär wirken namentlich die kantonalen Raumplanungsfachstellen mit. Diese Fachstellen werden jährlich über grössere Liquidationsobjekte, für welche der Bund keine Verwendung mehr hat, informiert.

⁸ Im Rahmen der Entlastungsprogramme EP 03 und 04, fortgesetzt im Entwicklungsschritt 08/11, wurde dem VBS zugestanden, dass kleinere zusätzliche Erlöse aus dem Abbau nicht mehr benötigter Systeme und Immobilien sowie Erträge aus Vermietungen zu einer Plafonderhöhung im Verteidigungsbereich führen. Diese Regelung läuft Ende 2011 aus. Der Verkaufserlös eines Objekts, wie es der Flugplatz Dübendorf darstellt, würde hingegen als ausserordentlicher Ertrag in die Bundeskasse vereinnahmt werden (Kriterien: Investitionseinnahme, Einmaligkeit, Höhe des Verkaufspreises).

erarbeitet, die sowohl Nutzungen mit Piste als auch ohne beinhalten. Dabei wird auch untersucht, wie sich die denkbaren Nutzungen auf kommunaler, regionaler, kantonaler und nationaler Ebene auswirken. Die Machbarkeitsstudie der Stiftung Forschung Schweiz wird dabei, wie andere bereits vorhandene Entwicklungsvarianten, im Rahmen der Testplanungen geprüft werden. Aufgrund der Ergebnisse wird der Regierungsrat des Kantons Zürich bis Ende 2008 über das weitere Vorgehen und die zu vertiefenden Fragestellungen entscheiden. Spätestens bis Ende 2009 sollten alle Grundlagen vorliegen, um über die Rahmenbedingungen für die anzustrebende Entwicklung auf dem Flugplatzareal Dübendorf entscheiden zu können. Diese Rahmenbedingungen sind dann im kantonalen Richtplan festzulegen.⁹ Basierend auf dem kantonalen Richtplan sind bei Bedarf die kommunalen Bau- und Zonenordnungen anzupassen.

c) Bedürfnisse des VBS

Das Gros des Dispositionsbestandes (= überzählige Immobilien) des VBS liegt ausserhalb von Bauzonen. Es handelt sich dabei meist um Spezialbauten, welche sich kaum für eine zivile Nutzung eignen und somit auch nicht verkauft werden können. Diese Bauten verursachen verbleibende Kosten, die durch das VBS finanziert werden müssen. Langfristig sollen die Kosten des Dispositionsbestands mit Hilfe jährlich wiederkehrender Erlöse gedeckt werden. Für diesen Zweck könnten an wirtschaftlich attraktiven Standorten wie z.B. in Dübendorf regelmässige Zins-Erlöse generiert werden, indem die nicht mehr benötigten Teile des VBS-Areals im Baurecht abgegeben würden. Bei Wegfall entsprechender Erträge aus Baurechtzinsen müssten die erwähnten verbleibenden Kosten des Dispositionsbestandes des VBS anderweitig gedeckt werden.

4.2. Finanz- und wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen

a) Bundesbeteiligung und/oder Bundesbeitrag?

➤ *Bund als (Mit)Stifter und Mitträger*

Prinzipiell ist es möglich, dass der Bund sich als Mitstifter engagiert; beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) hat er dies getan, dabei aber auf eine Mitträgerschaft (Mitglied der Stiftung) verzichtet. Voraussetzung dazu ist eine explizite rechtliche Grundlage, welche die Gewährung eines Bundesbeitrags an das Stiftungskapital und/oder (jährliche) Subventionsbeiträge regelt (im Falle des SNF handelt es sich dabei um das Forschungsgesetz, Artikel 6 Abs. 1 Bst. c)¹⁰.

In Anbetracht des vom Postulat anvisierten Stiftungszwecks, welcher Elemente der in der kantonalen Kompetenz liegenden Wirtschaftsförderung beinhaltet und die wohnbauliche Nutzung des Geländes mit einbezieht sowie im Interesse einer klaren Trennung von Stiftungsaufsicht, Subventionsgewährung und Aufgabenvollzug soll der Bund im vorliegenden Falle jedoch weder als Mitstifter noch als Mitträger auftreten. Zudem wäre der geplante Rückfluss des Ertrags in die Forschungsförderung (und damit mindestens zum Teil an den Bund) nicht möglich, wenn der Bund Mitstifter wäre. Ein Mittelrückfluss an die Stifter ist mit dem privaten Stiftungsrecht nicht vereinbar.

➤ *Prüfung von Beitragsformen unter subventionsrechtlichen Gesichtspunkten*

Schenkung: Bei einer Schenkung, welche einer expliziten gesetzlichen Grundlage bedarf, geht das Land in das Eigentum der Stiftung über und ist damit dem Bund für immer entzogen. Daher kann der Bundesrat einer Schenkung aus heutiger Sicht nicht zustimmen. Das VBS betont zudem, dass eine Schenkung gegen die im Sachplan Militär aufgeführten Grundsätze verstossen würde und ihm Einnahmen zur Deckung der Kosten des Dispositionsbestandes entfallen würden.

Verkauf: Der Verkauf der vom Bund nicht mehr benötigten Grundstücke zu einem angemessenen Marktpreis ist ohne weiteres möglich und bedarf keiner neuen gesetzlichen Grundlage.

⁹ Vgl. Pressecommuniqué des Zürcher Regierungsrats vom 10. Januar 2008.

¹⁰ SR 420.1

Vermietung, Verpachtung, Abgabe im Baurecht: Bei den militärischen Bauten und Anlagen stehen bei Desinvestitionen Lösungen im Vordergrund, die das Eigentum beim Bund belassen. Dazu gehören die Vermietung, Verpachtung oder die Abgabe im Baurecht. Wird das Land den Interessierten unter den Marktkonditionen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen, handelt es sich um eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes¹¹ und bedarf daher einer spezifischen gesetzlichen Grundlage. Das VBS betont, dass der Erlass der Baurechtszinsen gegen die im Sachplan Militär aufgeführten Grundsätze verstossen würde und ihm damit Einnahmen zur Deckung der Kosten des Dispositionsbestandes entfallen würden.

b) Bedingungen bzgl. finanziellem Rückfluss aus der Stiftung Forschung Schweiz zu Gunsten der öffentlichen F&E-Förderung

Die Verwendung der Stiftungserträge müsste in der Stiftungsurkunde geregelt werden. Der Rückfluss von Erträgen in die Forschung, z.B. an den Schweizerischen Nationalfonds (SNF), könnte hierbei in Form von Zuwendungen (Drittmittel) erfolgen. Soweit diese die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) betreffen, würde der Bund die Zuwendungen mit der entsprechenden Zweckbindung direkt vereinnahmen (vgl. Fussnote 5).

V Stellungnahme des Bundesrates zur Idee eines nationalen Innovationsparks

5.1. Rahmenbedingungen aus Sicht des Bundes

Wie dargestellt (s. Kap. III) beurteilt der Bundesrat aus wissenschaftspolitischer Sicht die Idee eines nationalen Innovationsparks positiv. Im Hinblick auf die Errichtung eines nationalen Innovationsparks im Sinne der Machbarkeitsstudie müssten aus Sicht des Bundes einige Rahmenbedingungen (s. Kapitel IV) beachtet werden, welche nachfolgend in Form von Grundsätzen formuliert werden.

Grundsatz 1: Keine Beteiligung des Bundes weder als Stifter noch als Träger (Mitglied der Stiftung)

Im Interesse einer klaren Trennung von Stiftungsaufsicht, Subventionsgewährung und Aufgabenvollzug soll der Bund, nach Auffassung des Bundesrates, einer künftigen Stiftung Forschung Schweiz keinen Beitrag an das Stiftungskapital ausrichten, sondern gegebenenfalls einen Beitrag oder wiederkehrende Beiträge im Sinne des Subventionsgesetzes gewähren. Dazu müssten bestehende gesetzliche Grundlagen im Bereich der Forschungs- und Innovationsförderung entsprechend revidiert oder eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Zu gegebener Zeit müsste zudem geprüft werden, ob der Bund als Beobachter Einsitz in den Stiftungsrat nehmen soll. Ein Engagement des ETH-Bereichs als Stifter unter Einbringung von Bundesmitteln erachtet der Bundesrat als nicht opportun (Transparenz, Interessenskonflikte). Zu prüfen und grundsätzlich begrüssenswert wäre hingegen das Mitwirken des ETH-Bereichs als Mitträger der Stiftung.

Grundsatz 2: Sicherung der nationalen Perspektive eines Innovationsparks

Aus Sicht des Bundesrats erscheint die allfällige Errichtung eines *einzigsten* nationalen Innovationsparks prüfenswert.. Unabhängig vom Standort müsste der Innovationspark demnach national verankert und ausgerichtet sein. Für die Trägerschaft einer künftigen Stiftung Forschung Schweiz bedeutet dies, dass sie national abgestützt sein müsste, d.h. mehrere Kantone (nicht nur der Standortkanton Zürich), Gemeinden und Privatunternehmen agieren als Stifter und etablieren somit eine nachhaltige Public-Private-Partnership. Die nationale Perspektive und namentlich der nationale

¹¹ SR SR 616.1

„Ertrags-Ausgleich“ wären im Weiteren dadurch zu gewährleisten, dass der Rückfluss der Erträge der Stiftung in die Forschungsförderung des Bundes resp. direkt an den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) in der Stiftungsurkunde geregelt wird und damit dem *gesamten* nationalen BFI-System zu Gute kommt.

Grundsatz 3: Gesetzliche Grundlage für Bundesbeitrag

Zurzeit besteht keine gesetzliche Grundlage für einen Bundesbeitrag in Form einer Regelung betreffend der Nutzung von nicht mehr benötigten Grundstücken aus dem VBS-Bestand an eine künftige Stiftung Forschung Schweiz. Die Gesetzesgrundlage und die Beitragsform hängen letztlich vom Stiftungszweck ab, weshalb sich der Bundesrat zum heutigen Zeitpunkt dazu noch nicht abschliessend äussern kann. Vorstellbar ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche die Zurverfügungstellung von Land im Baurecht unter gleichzeitigem Erlass der Baurechtszinsen regelt. Dabei wären eine vertragliche Absicherung der vereinbarten Zweckverwendung sowie Rückfallklauseln bei Zweckentfremdung vorzusehen. In welchem rechtlichen Rahmen ein solches Vorgehen möglich wäre, müsste allerdings noch vertieft geprüft werden.

5.2. Weitere Schritte

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass sich die betroffenen Gemeinden die Idee eines Innovationsparks positiv beurteilen¹². Er kann definitiv erst nach den Entscheidungen des Kantons Zürich über die künftige zivile Nachnutzung des vom VBS nicht mehr benötigten Areals in Dübendorf und nach der allfälligen Gründung einer Stiftung Forschung Schweiz weitere Schritte zur Regelung einer Bundesbeteiligung unternehmen. Die Erarbeitung einer gesetzlichen Grundlage für eine Bundesbeteiligung gemäss Grundsatz 3 und unter Berücksichtigung der Grundsätze 1 und 2 kann somit erst in Angriff genommen werden, wenn eine konsolidierte zeitliche Umsetzungsplanung vorliegt, die den Bedürfnissen und Interessen des Bundes, des Kantons Zürich und der betroffenen Gemeinden Rechnung trägt.

Wird effektiv die Realisierung eines nationalen Innovationsparks auf dem Areal Dübendorf entschieden, müssten bundesseitig folgende Abklärungsschritte durchgeführt werden:

- Klärung des Verhältnisses zwischen einem Innovationspark mit nationaler Trägerschaft (privat und öffentlich) und den bereits bestehenden, vom Bund koordinierten WTT-Förderaktionen;
- Klärung bzw. Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Gewährung von Bundesbeiträgen an eine öffentlich- oder privatrechtliche Stiftung;
- Mögliche Beitragsformen (einmalig oder wiederkehrend) und Beitragshöhe gemäss Bestimmungen des Subventionsgesetz.

12

Anlage

06.3050 - Postulat
Gründung einer "Stiftung Forschung Schweiz"

Eingereicht von	Freisinnig-demokratische Fraktion
Sprecher / in	► Noser Ruedi
Einreichungsdatum	15.03.2006
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratung	Überwiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Machbarkeit einer "Stiftung Forschung Schweiz" zur Festigung und zum Ausbau der Konkurrenzfähigkeit des Forschungs- und Innovationsstandorts Schweiz zu prüfen.

Begründung

In einer wissensbasierten Volkswirtschaft gehören Bildung, Technologie, Innovation und Unternehmertum zu den Motoren des Wirtschaftswachstums.

Die Schweiz befindet sich im Vergleich mit anderen hochentwickelten OECD-Ländern bezüglich des Indikators Anteil der gesamten Forschungsausgaben am BIP sowie des Indikators Ausgaben für F&E der Industrie am BIP in der Spitzengruppe. Die dynamische Betrachtung zeigt jedoch, dass die Zuwachsraten der Schweiz bei beiden Indikatoren im internationalen Vergleich zu den niedrigsten gehören. Sodann liegt der staatliche Anteil der Forschungsausgaben unter dem OECD-Durchschnitt.

Forschung und Entwicklung ist in vielen Bereichen äusserst kostspielig, so etwa in der Medizin, in der Bio- und Nanotechnologie oder in der Informationstechnologie. In der globalisierten Wirtschaft und unter dem steigenden Kostendruck sind die Unternehmen zu einer engeren Zusammenarbeit, zu Allianzen und Kooperationen gezwungen. Privatunternehmen, Hochschulen oder öffentliche Forschungseinrichtungen sollen helfen, den Ressourceneinsatz und die Forschungsergebnisse zu optimieren.

Es ist zu prüfen, ob der Bund zur Bildung einer "Stiftung Forschung Schweiz" einen bedeutenden Beitrag leisten kann, etwa indem er freiwerdende Standorte (z. B. den im Rahmen des neuen Stationierungskonzepts der Schweizer Armee freiwerdenden Militärflugplatz Dübendorf) zur Verfügung stellt oder andere brachliegende Flächen zur Nutzung freimacht oder -gibt. Als Stiftungsträger sind neben der Eidgenossenschaft auch Standortkantone denkbar sowie Unternehmen, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Lausanne und Zürich, die Universitäten sowie Forschungsinstitute. Die Stiftung ist auf drei Ziele auszurichten: auf die Bereitstellung von Land und Infrastruktur für Bildungs- und Forschungszwecke, die Allokation von Erlösen aus dem Landverkauf an die Forschung sowie die Bildung einer strategischen Landreserve für die Bewältigung von Ansiedlungen von Grossprojekten im Hightech-Industriebereich.

Erklärung des Bundesrates vom 17.05.2006

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.